

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1981

Geschäftszahl

81/01/0027

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1560/77 E 15. November 1977 VwSlg 9431 A/1977 RS 3

Stammrechtssatz

§ 6 Abs 2 WaffG zählt nur demonstrativ jene Fälle auf, in denen jemand keinesfalls als verlässlich anzusehen ist, während Abs 1 eine Generalklausel darstellt. Es können also auch Tatsachen, die noch keinesfalls die Annahme der Unverlässlichkeit im Sinne des Abs 2 erfordern, ausreichen, um jemandem die Verlässlichkeit im Sinne des Abs 1 abzusprechen.